Vereinbarung 2023

zwischen

der Stadtwerke Bliestal GmbH, Bliesgaustraße 13, 66440 Blieskastel,
vertreten durch die Geschäftsführung, nachfolgend „Zuschussgeber“ genannt

und

Vorname Name		Kunden-Nr.	
Geb.-Datum		Telefon	

nachfolgend „Kunde“ genannt
über die Gewährung von Zuschüssen.

Straße, Hausnummer des Objektes der Bezuschussung

Der Kunde erhält folgende Zuschüsse aus dem Förderprogramm des Zuschussgebers:

- ☐ 40 Euro für den Kauf eines neuen Kühl-oder Gefriergerätes ab der Energie-Effizienz-Klasse „C“
- ☐ 50 Euro für den Kauf einer neuen Waschmaschine ab der Energie-Effizienz-Klasse „C“
- ☐ 50 Euro für eine geregelte Hocheffizienzpumpe der Energie-Effizienz-Klasse „A“
- ☐ 50 Euro für den Austausch eines hydraulischen gegen einen neuen vollelektronischen Durchlauferhitzer
- ☐ 50 Euro für den Kauf eines neuen Geschirrspülers ab der Energie-Effizienz-Klasse „C“
- ☐ 70 Euro Stromanalyse (als Gutschrift auf der Beratungs-Rechnung)
- ☐ 80 Euro E-Bikes oder Motorrollers mit E-Antrieb
- ☐ 100 Euro für den Kauf einer neuen Wallbox

Der Zuschuss wird überwiesen:

IBAN	
BIC	

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Kunde über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren (bei E-Mobilität drei Jahre) ab Gewährung des Zuschusses Erdgas (sofern vorhanden) und Strom von den Stadtwerken Bliestal bezieht. Sollte der Erdgasliefervertrag, bzw. der Stromliefervertrag, bezüglich des Zuschussobjektes vor Ablauf von zwei Jahren (bei E-Mobilität drei Jahre) nach Auszahlung des Zuschusses enden, so verpflichtet sich der Zuschussempfänger, bei Beendigung des Liefervertrages den Zuschuss anteilig an den Zuschussgeber zurückzuzahlen.

Blieskastel, ……

.....
Kunde

.....
Stadtwerke Bliestal GmbH